

Schönwalder Schützengilde

in Tradition e. V.

Satzung (Stand: 10.12.2023)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gilde hat den Namen „Schönwalder Schützengilde in Tradition e.V.“
Sie führt die Tradition der in diesem Jahrhundert existierenden Schönwalder Schützengilde fort.
2. Die Gilde ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bernau unter der Nummer: VR 532 eingetragen.
3. Die Gilde hat Ihren Sitz in 16348 Wandlitz, Gasthaus am Gorinsee, Am Gorinsee 1.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist 1999.
5. Die Gilde führt eine Fahne.
6. Die Gilde hat ein Siegel.
7. Die Gilde hat eine Tracht.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Die Gilde ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund.
2. Die Gilde ist Mitglied im Kreisschützenbund.

§ 3 - Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, durch die Ausübung und Förderung des Schießsports nach der Sportordnung des DSB und anderer nationaler und internationaler schießsportlicher Verbände verwirklicht. Hierzu gehört auch das Schießen mit historischen Waffen zur Pflege des Traditions- und Brauchtums und zur vergleichenden Erfahrung und Dokumentation der waffentechnischen Entwicklung. Interessierten Sportschützen und gefährdeten Personen ist der sichere Umgang mit Waffen ebenso zu vermitteln wie die erforderliche Sachkunde zum Erwerb der waffenrechtlichen Erlaubnisse
2. Die Gilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht nach Gewinn.
3. Mittel, die der Gilde zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. *Die Organe der Gilde üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.*
5. *Die Gilde wahrt parteipolitische Neutralität.*

§ 4 - Gliederung

1. *Die Gilde ist in Kompanien bzw. Abteilungen unterteilt. Ihnen steht der Kommandeur vor.*
2. *Für jede in der Gilde betriebene Sportdisziplin kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.*
3. *Bei ausreichender Stärke der Kompanien bzw. Abteilungen wird ein Offiziersrat gebildet.*

§ 5 – Mitglieder

1. *Die Gilde hat ordentliche Mitglieder, die sich sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
2. *Die Gilde hat passive Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
3. *Die Gilde hat fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.*
4. *Die Gilde hat jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren.*

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Der Gilde kann jede natürliche Person beitreten.*
2. *Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Gildesatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig, die Mitglieder zur Mitgliederversammlung abschließend.*
3. *Eine Ablehnung des Antrages wird nicht begründet.*
4. *Minderjährige Antragsteller benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.*
5. *Der Mitgliedschaft geht eine Anwartschaft von 12 Monaten, in begründeten Ausnahmefällen von mindestens 3 Monaten voraus*

§ 7 - Verlust der Mitgliedschaft

1. *durch Austritt*
2. *durch Ausschluß*
3. *durch Tod*
4. *Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten zu einem Quartalsende, erklärt werden.*

5. *Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:*
 - *A) wegen erheblicher Verletzung der satzungsmäßigen Verpflichtungen*
 - *B) wegen Zahlungsrückständen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung*
 - *C) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Gilde oder groben unsportlichen Verhaltens*
 - *D) wegen unehrenhafter Handlungen*
 - *E) bei mehr als 2 Verweisen*
6. *bei A; C; D; ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dazu ist per Einschreiben das Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen vor den Vorstand zu laden. Der Ausschlußbescheid wird per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Innerhalb von 3 Wochen ist der schriftliche Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Sie entscheidet endgültig.*
7. *Im Falle des Austritts bzw. des Ausschlusses bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber der Gilde bis zum Quartalsende bestehen.*
8. *Ehemalige Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Gilde.*

§ 8 - Rechte und Pflichten

1. *Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Gildezwecke an den Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen*
2. *Die Mitglieder sind zu Kameradschaft, Fairneß und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen der Gilde zu verhalten.*
3. *Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung. Sie werden in der Gebührenordnung niedergelegt.*
4. *Notwendige Daten der Mitglieder zur Führung und Organisation der Gilde sind dem Vorstand zugänglich zu machen. Dazu gehört auch die Offenlegung des persönlichen Waffenbestandes, soweit er zum Sportschützenbedarf zählt.*
5. *Der Vorstand verpflichtet sich zur Beachtung des Datenschutzes.*
6. *An den Pflichtveranstaltungen wie Königsschießen, Vogelkönigsschießen, Adlerkönigschießen sowie den Vereinsmeisterschaften sollten sich alle aktiven Mitglieder beteiligen.*

§ 9 – Maßregelungen

- 1 *Gegen Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung oder bei Verstößen gegen die Interessen der Gilde oder bei unsportlichen Verhalten nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:*
 - a. *Verweis*
 - b. *Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Gilde bis zur Dauer von 3 Monaten*
2. *Die Maßregelung muß dem Mitglied schriftlich zugestellt werden.*

§ 10 - Organe der Gilde

1. *Die Mitgliederversammlung*
2. *Der Vorstand*
3. *entfällt*
4. *Der Ältestenrat*
5. *entfällt*

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

1. *Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Besonderes Gewicht hat die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für:*
 - a. *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes*
 - b. *Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*
 - c. *Entlastung und Wahl des Vorstandes*
 - d. *Wahl der Kassenprüfer*
 - e. *Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit*
 - f. *Genehmigung des Haushaltsplanes*
 - g. *Satzungsänderungen*
 - h. *Beschlußfassung über Anträge*
 - i. *Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern sowie endgültige Entscheidungen über Aufnahme und Ausschlüsse*
 - j. *entfällt*
 - k. *Auflösung der Gilde*
2. *Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.*
3. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn:*
 - a. *der Vorstand beschließt*
 - b. *1/3 der Mitglieder beantragen*
 - c. *durch den Kassenprüfer bei erheblichen Mängeln in der Buchführung*
4. *Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.*
5. *Wahlen müssen geheim erfolgen.*
6. *Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Anträge müssen mindestens 14 Tage vorher eingegangen sein. Sie dürfen bei Verspätung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.*
7. *Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Hauptmann eingegangen sein.*
8. *Änderungen des § 3 können nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.*

9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann in begründeten Fällen zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Gleichfalls besteht die Möglichkeit, daß Mitglieder auch ohne Anwesenheit (Präsenz) am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand entscheidet hierüber und zur Wahl einer geeigneten Kommunikationsplattform nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. In einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Stimmen elektronisch abgegeben. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß Ziffer 1. bis 9. Anstelle des Ortes der Mitgliederversammlung ist im Protokoll die verwendete Kommunikationsplattform anzugeben. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 12 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren, außer fördernde Mitglieder, genießt das Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, außer fördernden Mitgliedern. Sie müssen geschäftsfähig sein.

§13 - Vorstand / Ältestenrat

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Hauptmann
 - b. dem 2. Hauptmann und Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer
 - d. entfällt
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Schießmeister
 - g. dem Zeremonienmeister
 - h. dem Seniorenwart
 - i. dem Jugendwart
 - j. entfällt

Bei Bedarf können Zusammenlegungen von Funktionen der Ziffern e. bis i. vorgenommen werden (Personalunion). Das gilt nicht für die Funktionen des geschäftsführenden Vorstands (Siehe Ziffer 2.).

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Hauptmann, der 2. Hauptmann, der Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gilde durch einen der drei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sind gegenseitig vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen drei Vorstandsmitglieder kooptiert werden, für geschäftsführende Vorstandsmitglieder jedoch nur zwei.

Die kooptierten Mitglieder für den geschäftsführenden Vorstand sind entsprechend der Regelung in Ziffer 2. im Außenverhältnis nur vertretungsbefugt, wenn deren Eintragung beim Amtsgericht erfolgt ist.

- 4. Es besteht die Möglichkeit, daß bereits bei der Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung für jedes Vorstandsamt (oder auch einzelne) ein Ersatzkandidat mitgewählt wird, der beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Amtszeit dieses Amt bis zur turnusmäßigen Neuwahl übernimmt. Ein erneuter Beschluß der Mitgliederversammlung ist dafür nicht erforderlich.*
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Mitgliederbeschlüsse. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Hauptmanns bzw. bei seiner Abwesenheit die seiner Vertreter. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Kompanien bzw. Abteilungen und erstattet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht.*
- 6. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.*
- 7. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.*
- 8. Der 1. Hauptmann leitet die Versammlungen. Er kann den Vorsitz anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.*
- 9. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt, bleibt danach noch bis zur Neuwahl im Amt.*
- 10. entfällt*
- 11. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 5 Gründungsmitgliedern. Berufen werden können später verdienstvolle Mitglieder durch den Ältestenrat selbst.*
- 12. Der Ältestenrat hat beratende Stimme bei der Entscheidungsfindung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er soll bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand oder innerhalb der Organe vermittelnd und ausgleichend wirken.*
- 13. Der Ältestenrat hat bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung Vetorecht. Er trifft seine Entscheidungen im Rat mit einfacher Mehrheit.*
- 14. Der Ältestenrat wird bei Angriffen auf die Ehre der Gilde von außen und innen und die seiner Mitglieder tätig. Er gibt Empfehlungen zu deren Abwendung an die Mitgliederversammlung und den Vorstand.*
- 15. Für Vorschläge zu Ehrungen an den Vorstand und deren Verleihung ist der Ältestenrat zuständig. Er kann selbst Ehrungen vornehmen.*

§ 14 - Ehrenmitglieder

- 1. Personen, die sich um die Gilde besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie sind beitragsfrei.*
- 2. entfällt.*

§ 15 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem der Ausschüsse angehören.
2. Die Prüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch und buchungsmäßig zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Mitgliederversammlung erstatten sie einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 – Beschwerdeausschuß

- entfällt -

§ 17- Arbeitsleistungen

1. Der Vorstand kann Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Arbeitsleistung unterbreiten.

§ 18 - Auflösung der Gilde

1. Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen der Gilde dem Landessportbund Brandenburg e.V. zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Brandenburgischen Sports, denen das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat, einzusetzen und es ggf. einer die Tradition und Aufgaben der Schönwalder Schützengilde in Tradition. e. V. übernehmenden Institution zu überantworten.
2. Eine Übertragung des Gildevermögens oder Teilen davon an die Mitglieder oder anderen Personen im Falle der Auflösung ist ausgeschlossen.
3. Über die Auflösung entscheidet eine hierzu besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder. Zur Einberufung sind 2/3 der ordentlichen Mitglieder notwendig.

Unterschriften des Vorstandes:

Schönwalder Schützengilde
i. Tradition e.V.
1. Hauptmann
Erich Einecke
Am Görinsee 1 - 16348 Wandlitz
.....
1. Hauptmann

Schönwalder Schützengilde
i. Tradition e.V.
- Schriftführer -
Ulrich Dziedzitz
Str. d. Pariser Kommune 15 - 10243 Berlin
.....
Schriftführer

(Änderungen beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 15. Februar 2024)